

Das Blatt erscheint nach Bedarf, im allgemeinen monatlich zweimal, zum Preise von vierteljährlich 2 RM.

Ministerial-Blatt

Zu beziehen durch alle Postanstalten und durch die Expedition des Blattes Berlin 28, Mauerstraße 44.

der

Handels- und Gewerbe-Verwaltung.

Herausgegeben im Ministerium für Handel und Gewerbe.

Der Bezugspreis für das Vierteljahr Juli—September beträgt 2 RM freibleibend.

Nr. 13.

Berlin, Dienstag, den 6. Juli 1926.

26. Jahrgang.

Inhalt:

- I. **Persönliche Angelegenheiten:** S. 161.
- III. **Handelsangelegenheiten:** Eichwesen: Anordnung, betr. die Nachweisungs- und Berichtigungsgebühren (§ 16 Abs. 2 Maß- und Gewichtsordnung vom 30. Mai 1908, RGBl. S. 349, § 1 Ziffer 3 und 8, Eichgebührenordnung vom 24. Mai 1924, RGBl. I S. 607) S. 161.
- IV. **Gewerbliche Angelegenheiten:** 1. **Gewerbliche Anlagen:** Erl. d. M. f. S. vom 16. Juni 1926 Nr. III 5893, IG —, betr. Azehlenentwickler S. 163. — 2. **Arbeiterschutz und Wohlfahrtspflege:** Erl. d. M. f. S. vom 25. Juni 1926 Nr. III 6165, IIIa 1169, betr. Bestellung der Beisitzer in den Verwaltungsausschüssen bei den öffentlichen Arbeitsnachweisen S. 166. — 3. **Angestelltenversicherung:** Versicherungsgesetz für Angestellte S. 166.
- V. **Gewerbliche Unterrichtsangelegenheiten:** Allgemeine Angelegenheiten: Erl. d. M. f. S. vom 18. Juni 1926 Nr. IV 6560, betr. Einrichtung und Lehrpläne der öffentlichen Haushaltungsschulen S. 167. Erl. d. M. f. S. vom 21. Juni 1926 Nr. IV 8828, betr. die Erteilung von Auskünften über das gewerbliche Schulwesen S. 167. Erl. d. M. f. S. vom 15. Juni 1926 Nr. IV 9532, betr. Studienbeihilfen für einen Aufenthalt im Auslande S. 168.

I. Persönliche Angelegenheiten.

Zum 21. Juni d. J. sind versetzt worden die Gewerbeassessoren Nolte von Hannover-Linden nach Herford und Schulze von Berlin-Dichtenberg nach Potsdam.

Der Gewerbeassessor Eßelborn in Potsdam ist zum 1. Juli d. J. nach Neusalz a. D. versetzt worden.

III. Handelsangelegenheiten.

Eichwesen.

Anordnung, betr. die Nachweisungs- und Berichtigungsgebühren (§ 16 Abs. 2 Maß- und Gewichtsordnung vom 30. Mai 1908, RGBl. S. 349, § 1 Ziffer 3 und 8, Eichgebührenordnung vom 24. Mai 1924, RGBl. I S. 607).

Artikel I.

Erfolgt die Prüfung zum Zwecke der Nachweisung an einer ständigen oder unständigen Amtsstelle, so betragen die Gebühren

1. für die Nachweisung der nicht in Ziffer 2 aufgeführten Meßgeräte $66\frac{2}{3}$ v. S. der Neueichungsgebühren.

Der Berechnung dieser Gebühren sind die in der beiliegenden Gebührentafel ersichtlich gemachten Beträge zugrunde zu legen. Die Abrundungen sind dabei bei den Einzelsätzen erfolgt;

2. für die Nachweisung der
 - a) Präzisionsmeßgeräte,
 - b) Fässer,
 - c) selbsttätigen Waagen,
 - d) Waagen für eine Höchstlast von mehr als 3000 kg,

- e) festfundamentierten Waagen,
 f) Waagen für Reisegepäck, für Stückgüter im Verkehr der Eisenbahn, für Postpackereien ohne angegebenen Wert
 ebensoviel wie bei der Neueichung;
 3. wenn dem Meßgerät die Verkehrsfähigkeit entzogen wird, sind die in Ziffer 1 festgesetzten Gebühren zu erheben.

Artikel II.

Werden Gewichte bei der Nach Eichung berichtigt, so werden Gebühren wie für die Neueichung erhoben.

Für sonstige Berichtigungsarbeiten kommen die in meinem Erlasse vom 25. Juli 1923 — III E 929 — unter Ziffer 5 festgesetzten Gebühren zur Erhebung.

Artikel III.

Als Prüfungszeichen für die zur Nach Eichung vorgelegten Meßgeräte sind in Ergänzung bzw. Abänderung der Anlage 4 des Erlasses vom 13. Februar 1913 (S. 108) anzuwenden:

1. „N“, wenn die Gebühren bei der Nach Eichung ebensoviel betragen wie bei der Neueichung,
2. „Ne“, wenn an Gebühren $66\frac{2}{3}$ v. H. der Neueichungsgebühren oder ein sonst ermäßigter Satz erhoben werden,
3. „Nr“, wenn dem Geräte bei der Nach Eichung die Verkehrsfähigkeit entzogen wird (Prüfung ohne Stempelung).

Artikel IV.

Erfolgt die Prüfung zum Zwecke der Nach Eichung außerhalb einer Amtsstelle und entweder

1. am Sitze eines Eichamts oder einer Eichnebenstelle bei einem hierfür festgesetzten Rundgang oder
2. bei einer allgemeinen planmäßigen Rundreise innerhalb des der Nach Eichstelle zugewiesenen Bezirkes und der für diesen bestimmten Reisezeit,

so werden die in Artikel I festgesetzten Gebühren erhoben und außerdem für jeden beanspruchten Beamten, für jeden angefangenen Tag und von jedem Antragsteller ein Zuschlag

- a) von 1 R. M., wenn die zu erhebenden Gebühren insgesamt 1 R. M. und weniger betragen und
- b) von 2 R. M., wenn die zu erhebenden Gebühren insgesamt mehr als 1 R. M. betragen.

Der Zuschlag ist auch zu entrichten, wenn die im § 1 Ziffer 6 der Eichgebührenordnung erwähnten Voraussetzungen vorliegen.

Artikel V.

Treffen die in Artikel IV zu 1 oder 2 bezeichneten Voraussetzungen nicht zu, so werden bei Prüfungen außerhalb der Amtsstelle die in der Eichgebührenordnung festgesetzten Gebühren erhoben; die Vorschriften im § 1 Ziffer 5 und 6 a. a. O. finden Anwendung. Dasselbe ist der Fall bei Prüfungen von Meßgeräten einzelner Antragsteller, für die besondere Rundreisen, z. B. zwecks Nach Eichung der Apothekengeräte, veranstaltet werden.

Artikel VI.

Die Summe der berechneten Gebühren und Zuschläge ist nach oben auf volle 5 Pf. abzurunden.

Die Vorschriften der Eichgebührenordnung im § 1 Ziffer 2, 4 und 7 finden auch bei der Nach Eichung Anwendung.

Artikel VII.

Diese Anordnung tritt mit dem 1. Juli 1926 in Kraft. Gleichzeitig treten die Anordnungen vom 13. März 1912 und vom 28. Juni 1919 (SMBI. S. 85 bzw. 197) außer Kraft.

Berlin, den 19. Juni 1926.

Der Minister für Handel und Gewerbe.

III E 961.

J. M.: von Meyeren.

Tafel

zur

Berechnung der Nachreichungsgebühren nach dem Satze von $66\frac{2}{3}$ vom Hundert der Neueichungsgebühren.

Gebühren für 1 Stück „E“ und „N“	Für „Ne“ und „Nr“ betragen die Gebühren bei									
	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
	Stück R.M.									
1	2									
0,10	0,07	0,14	0,21	0,28	0,35	0,42	0,49	0,56	0,63	0,70
0,20	0,13	0,26	0,39	0,52	0,65	0,78	0,91	1,04	1,17	1,30
0,30	0,20	0,40	0,60	0,80	1,00	1,20	1,40	1,60	1,80	2,00
0,40	0,27	0,54	0,81	1,08	1,35	1,62	1,89	2,16	2,43	2,70
0,60	0,40	0,80	1,20	1,60	2,00	2,40	2,80	3,20	3,60	4,00
0,80	0,53	1,06	1,59	2,12	2,65	3,18	3,71	4,24	4,77	5,30
1,00	0,67	1,34	2,01	2,68	3,35	4,02	4,69	5,36	6,03	6,70
1,60	1,07	2,14	3,21	4,28	5,35	6,42	7,49	8,56	9,63	10,70
2,00	1,33	2,66	3,99	5,32	6,65	7,98	9,31	10,64	11,97	13,30
3,00	2,00	4,00	6,00	8,00	10,00	12,00	14,00	16,00	18,00	20,00
4,00	2,67	5,34	8,01	10,68	13,35	16,02	18,69	21,36	24,03	26,70

IV. Gewerbliche Angelegenheiten.

1. Gewerbliche Anlagen.

Erl. d. M. f. S. vom 16. Juni 1926 Nr. III 5893, I G —, betr. Äzethylenentwickler.

Im Anschluß an den Erlaß vom 18. August 1925 (SMBI. S. 219).

Ich übersende die mir vom Deutschen Äzethylenauschuß mitgeteilte Zusammenstellung der vom 1. Juli bis 31. Dezember 1925 auf Grund der Äzethylenverordnung von 1924 zugelassenen Äzethylenentwickler und Wasservorlagen.

Im bezeichneten Halbjahr ist der in der Zusammenstellung unter J 120 aufgeführte Hochdruckentwickler (ohne Wasservorlage zum Löten ohne Verwendung von gepreßtem Sauerstoff oder von Druckluft) zugelassen worden.

Die für die Firma Eisenwerk Rhönig G. m. b. H. in Haiger (Rassau) ausgesprochene Zulassung des unter J 96 für die Firmen Carl Schumann-Hamburg und Äzethylenwerk

Obersbach zugelassenen Entwicklers G D „Utilus“ ist auf Widerspruch der ursprünglichen Anmelderin — Firma Schumann — zurückgezogen worden.

Abdrucke für die Gewerbeaufsichtsbeamten und die Bergrevierbeamten liegen bei.

J. A.: von Meyeren.

An die Herren Regierungspräsidenten, den Herrn Polizeipräsidenten in Berlin und die Oberbergämter.

Abdruck übersende ich zur Kenntnis und Benachrichtigung der Mitgliedsvereine, für die 420 Abdrucke beigelegt sind.

J. A.: von Meyeren.

An den Zentralverband der Preussischen Dampfkesselüberwachungsvereine in Halle (Saale), Seebener Straße 177.

Zusammenstellung

der auf Grund der Azethlenverordnung von 1924 vom Deutschen Azethlenausschuß im II. Halbjahr 1925 zugelassenen Azethlenentwickler und Wasser-
vorlagen.

Zu- lassungs- nummer	Herstellende oder liefernde Firma	Bezeichnung und Art des Entwicklers	Nummer der Wasser- vorlage	Zulassungsschreiben, Bemerkungen
J 15	Bieger-Werke & Gebr. Leuzler, Höchst a. M.	„Solebi“, Modell C, Einfallsystem	23	A. K. 538 vom 9. Sep- tember 1925
J 30	Dr. Gotthold Henning, Leipzig-Stötteritz, und Paul Pitlinski, Wolters- dorf-Ludentwalde	Modell D „Ori- ginal Pitlinski“, Verdrängungs- system	184	A. K. 524 ^{I-IV} vom 11. August 1925
J 65	Mois Gaugler, Aitrang (bzw. Allgäu)	Original „Gaug- ler“, Einfall- system	93	A. K. 742 ^{I-II} vom 22. Dezember 1925
J 75	Hager-Industrie Komm.- Ges. a. Akt., Berg-Glad- bach	Modell J, Ein- tauschsystem	102	A. K. 494 ^I vom 28. Juli 1925
J 80	Bernhard Greifzu, Eisenach	„Greif“ Modell G, Verdrängungs- system	104	A. K. 556 ^{I u. II} vom 29. August 1925
J 96	Carl Schumann, Hamburg	„Utilus“, Größe 0 u. 5, Verdrän- gungssystem	126	A. K. 537 vom 17. August 1925 (Die Größen 1—4 sind bereits früher zugelassen)
J 114	Gustav Manckenberg, Stettin-Grabow	„Eres“, Verdrän- gungssystem	108	A. K. 512 vom 30. Juli 1925 (Zugelassen für Rudolf Schwarz Trebßen)
J 120	Kazda & Weigel, Karls- ruhe i. B.	Hochdruckentwickler „Kamara“, Ein- fallsystem	—	A. K. 451 ^I vom 5. August 1925 (ohne Wasser- vorlage zum Löten)
J 129	Autogentwerk Sirius G. m. b. H., Düsseldorf-Eller	Modell E, Ein- tauschsystem	175	A. K. 430 ^I vom 3. Juli 1925

Zulassungsnummer	Herstellende oder liefernde Firma	Bezeichnung und Art des Entwicklers	Nummer der Wasserborlage	Zulassungsschreiben, Bemerkungen
J 133	Philipp Schiffer, Ludwigshafen und Albert Wagner, Ludwigshafen	Überschwemmungssystem (Schubladensystem)	181	A. K. 570 ^{I-IV} vom 2. Oktober 1925
J 135	F. Warschke (Inh. F. Warschke u. A. Ruck), Görlitz	„Waku“, Schubladensystem	182	A. K. 560 ^{I u II} vom 8. September 1925
J 136	F. Buttgereith, Eisenach	Modell B, Verdrängungssystem	183	A. K. 498 ^{I u II} vom 29. Juli 1925
J 137	Paul Pitlinski, Woltersdorf-Luckenwalde	Modell A, Verdrängungssystem	—	A. K. 551 ^I vom 9. September 1925 (Nur für Beleuchtungszwecke)
J 138	F. Buttgereith, Eisenach	Type B M, Eintauchsystem	183	A. K. 619 ^{II} vom 10. Oktober 1925
B 7	Autogenwerk Sirius G. m. b. H., Düsseldorf-Eller	Modell E, Eintauchsystem	175	A. K. 430 ^{II} vom 3. Juli 1925
M 12	Autogenwerk Sirius G. m. b. H., Düsseldorf-Eller	Modell E, Eintauchsystem	175	—
M 13	Sager-Industrie Komm.-Gef. a. Akt., Berg-Gladbach	Modell J, Eintauchsystem	102	A. K. 494 ^{II} vom 28. Juli 1925
M 14	Chem. Fabr., Griesheim-Elektron, Griesheim a. M.	„Griesheim 2 kg“ Verdrängungssystem	106	A. K. 467 ^I vom 4. August 1925
M 15	F. Buttgereith, Eisenach	Type B M, Eintauchsystem	183	A. K. 619 ^{III} vom 10. Oktober 1925
S 12	Paul Pitlinski, Woltersdorf-Luckenwalde	Modell A, Verdrängungssystem	—	A. K. 551 ^{II} vom 9. September 1925
S 96	Autogenwerk Sirius G. m. b. H., Düsseldorf-Eller	„Sirius O“, Eintauchsystem, Größe 32 kg	174	A. K. 517 ^{II} vom 8. September 1925 und A. K. 714 vom 7. Dezember 1925 (Höchstleistung von 4500 auf 6000 l. Std. erhöht)
S 40	Carl Dietlein, Magdeburg-N.	Schubladensystem	179	A. K. 618 ^I vom 24. Oktober 1925 und A. K. 706 ^I vom 22. Dezember 1925
S 123	Gustav Manfenberg, Stettin-Grabow	Modell „Gres“, Einfallsystem	—	A. K. 671 vom 13. November 1925
S 138	Automa G. m. b. H., Berg-Gladbach	Modell E, Schubladensystem	185	A. K. 683 ^{I u II} vom 17. November 1925
S 139	Chem. Fabr. Griesheim-Elektron, Griesheim a. M.	„Griesheim“, Einfallsystem	186	A. K. 629 ^{I u II} vom 15. Oktober 1925
	Carl Schirmeyer, Komm.-Gef., Erfurt	—	169	A. K. 448 vom 8. Juli 1925 (zu den Entwicklern Mod. K. u. K. 2 — Nr. S 95 und S 105 — gehörig)

2. Arbeiterschutz und Wohlfahrtspflege.

Erl. d. M. f. S. vom 25. Juni 1926 Nr. III 6165, IIIa 1169, betr. Bestellung der Beisitzer in den Verwaltungsausschüssen bei den öffentlichen Arbeitsnachweisen.

Schreiben vom 15. Juni 1926.

Das Arbeitsnachweisgesetz und in gleicher Weise auch andere seit der Staatsumwälzung ergangene Gesetze und Verordnungen arbeitsrechtlichen Inhalts (die Verordnungen über Tarifverträge und Schlichtungsweisen, das Betriebsrätegesetz u. a.) übertragen den „wirtschaftlichen Vereinigungen der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer“ mannigfache Aufgaben auf dem Gebiete des Arbeitsrechts. Was unter „wirtschaftlichen Vereinigungen der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer“ zu verstehen ist, hat der Gesetzgeber bisher nirgends besonders festgestellt; wohl aber besteht in Theorie und Praxis Übereinstimmung darüber, daß alle bezeichneten Gesetze und Verordnungen unter diesen Vereinigungen einheitlich und gleichmäßig nur solche Arbeitgeber- und Arbeitnehmerorganisationen verstehen, die tariffähig sind, d. h. also willens und fähig sind, selbständige, von der Gegenseite unabhängige Parteien eines Tarifvertrages zu sein. Ob eine Arbeitnehmerorganisation als „wirtschaftliche Vereinigung“ im Sinne jener Vorschriften anzusehen ist, hängt also davon ab, ob sie der Arbeitgeberseite gegenüber vollkommen selbständig und unabhängig ist. Wie ich schon wiederholt in Übereinstimmung mit dem Herrn Reichsarbeitsminister und dem Herrn Preussischen Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten ausgesprochen habe, ist dafür bei den mit der Arbeitgeberseite im Reichs-Landbund vereinigten Arbeitnehmergruppen dieses Bundes eine Gewähr nicht gegeben. Diese Arbeitnehmergruppen können daher als „wirtschaftliche Vereinigungen“ im Sinne des Arbeitsnachweisgesetzes und als vorschlagsberechtigt bei der Besetzung der Verwaltungsausschüsse der öffentlichen Arbeitsnachweise nicht anerkannt werden.

Ich nehme im übrigen auch Bezug auf das Ihnen zugegangene Schreiben des Präsidenten der Reichsarbeitsverwaltung vom 15. März 1926 — V R 83/26.

Dr. Schreiber.

An den Brandenburgischen Landarbeiterbund Berlin SW 11, Dessauer Str. 26.

3. Angestelltenversicherung.

Versicherungsgesetz für Angestellte.

Auf Grund des § 11 Abs. 3 des Versicherungsgesetzes für Angestellte in der Fassung vom 28. Mai 1924 (RGBl. I S. 563) wird folgendes bestimmt:

Die im § 11 Abs. 1 des Versicherungsgesetzes für Angestellte bezeichneten Anwartschaften sind für diejenigen Angestellten der Unterharzer Berg- und Hüttenwerke Oker G. m. b. H. in Oker gewährleistet, die zur Zeit ihrer Übernahme in den Dienst der genannten Gesellschaft als planmäßige Gemeinschaftsbeamte des sogenannten Kommunion-Unterharzischen Berg-, Hütten- und Fabrikhaushalts angestellt waren und die

- a) unter Aufrechterhaltung ihrer Pensions- und Hinterbliebenen-Versorgungsansprüche in den Dienst der genannten Gesellschaft gemäß Artikel 3 des Staatsvertrages vom 10. Oktober/4. Dezember 1924 über die Abänderung des Preussisch-Braunschweigischen Vertrages über die Teilung des Unterharzischen Kommuniongebietes vom 9. März 1874 (Preussische Gesetzsamml. S. 295 und Braunschweigische Gesetz- und Verordnungsamml. Nr. 33 S. 179) (Bekanntmachung betreffend den Staatsvertrag zwischen den Regierungen der Freistaaten Preußen und Braunschweig über das Kommuniongebiet am Unterharz vom 17. Februar 1925 (Preussische Gesetzsamml. S. 8 und Braunschweigische Gesetz- und Verordnungsamml. von 1924 Nr. 199 S. 344) übernommen worden sind und

b) entweder

ein ruhegehaltsfähiges Dienstalter von 10 Jahren bereits erworben haben
oder

solange sie noch beurlaubte Gemeinschaftsbeamte sind, auf Grund des unter a) angezogenen Staatsvertrages die Möglichkeit haben, ein ruhegehaltsfähiges Dienstalter von 10 Jahren zu erwerben.

Berlin, den 21. Juni 1926.

Der Preußische
Minister für Handel und Gewerbe.
J. A.: Grotefend.

Der Preußische
Minister für Volkswohlfahrt.
J. A.: Hoffmann.

Braunschweig, den 14. Juni 1926.

Das Braunschweigische Staatsministerium.
Lieff.

I 4246 M. f. S. u. G. — III V 1015/26 M. f. B. — F. II 576/26 Braunschw. StM.

V. Gewerbliche Unterrichtsangelegenheiten.

Allgemeine Angelegenheiten.

Erl. d. M. f. S. vom 18. Juni 1926 Nr. IV 6560, betr. Einrichtung und Lehrpläne der öffentlichen Haushaltungsschulen.

Nachdem durch den Erlaß des Herrn Preußischen Ministers für Volkswohlfahrt vom 10. Juli 1925 — III W 687/1 M — die Bestimmung seines Erlasses vom 15. März 1922 — III G 458 I — aufgehoben ist, derzufolge als vierjährige erfolgreiche Berufstätigkeit im Sinne des § 4 Ziffer 5 c III der Vorschriften über die staatliche Prüfung von Wohlfahrtspflegerinnen vom 22. Oktober 1920 auch die berufsmäßig ausgeübte Arbeit im elterlichen Haushalt anerkannt werden konnte, falls die Bewerberinnen die praktische Prüfung an einer anerkannten Haushaltungsschule abgelegt hatten, kommt die Berechtigung unter Ziffer 8 III der Bestimmungen des Erlasses vom 17. April 1924 — IV 3860 — (SMBl. S. 139) in Fortfall.

Gleichzeitig erhält die Ziffer 8 II b der Bestimmungen des letztgenannten Erlasses fortan folgenden Wortlaut:

„als fachliche Berufsschulung im Sinne des § 3 Ziffer 7 I der Vorschriften über die staatliche Prüfung von Haushaltungspflegerinnen vom 18. Juli 1923 und des § 4 Ziffer 5 c II der Vorschriften über die staatliche Prüfung von Wohlfahrtspflegerinnen vom 22. Oktober 1920.“

J. A.: Dr. von Seefeld.

An die Herren Regierungspräsidenten und das Provinzial-Schulkollegium, Abteilung III, in Berlin-Lichterfelde.

Erl. d. M. f. S. vom 21. Juni 1926 Nr. IV 8828, betr. die Erteilung von Auskünften über das gewerbliche Schulwesen.

In der letzten Zeit sind an die bei dem Ministerium für Handel und Gewerbe errichtete Auskunftsstelle für das gewerbliche Schulwesen von den verschiedensten Seiten Anträge auf Auskunft gestellt worden, die lediglich Rechtsfragen betrafen. Ich mache darauf aufmerksam, daß, wie aus meinem Runderlasse vom 18. Oktober 1920 — IV 11160 — (SMBl. S. 317) hervorgeht, von ihr Anfragen durch Mitteilung von Tatsachen feststehender Grundfälle u. dgl. unmittelbar beantwortet werden. Zur Auskunftserteilung in Rechtsfragen ist jedoch die Auskunftsstelle nicht berufen. Derartige Anfragen sind daher an die Schulaufsichtsbehörden (Regierungspräsidenten, für Berlin Provinzial-Schulkollegium, Abteilung III, Berlin-Lichterfelde) zu richten.

Ich habe daher die Auskunftsstelle angewiesen, bei Anträgen auf Auskunft in Rechtsfragen dem Antragsteller anheimzugeben, sich an die zuständige Schulaufsichtsbehörde zu wenden.

J. M.: Dr. von Seefeld.

An sämtliche Herren Regierungspräsidenten und an das Provinzial-Schulkollegium für die Provinz Brandenburg und von Berlin, Abteilung III, in Berlin-Lichterfelde.

Erl. d. M. f. S. vom 15. Juni 1926 Nr. IV 9532, betr. Studienbeihilfen für einen Aufenthalt im Auslande.

Von verschiedenen Schulträgern sind Anträge gestellt worden, Handelslehrern und Handelslehrerinnen, die fremdsprachlichen Unterricht in kaufmännischen Schulen erteilen, Studienbeihilfen für einen Aufenthalt im Auslande zu bewilligen. Ich halte es für erwünscht, daß die Lehrkräfte, die infolge des Krieges während und nach ihrer Ausbildungszeit die fremde Sprache nicht im Auslande studieren konnten, jetzt das Versäumte nachholen. Ich werde daher im laufenden Rechnungsjahre zu solchen Studienreisen Beihilfen bewilligen unter der Voraussetzung, daß dies auch von seiten des Schulträgers geschieht und daß die Lehrkräfte nach ihrer Unterrichtstätigkeit geeignet erscheinen.

Gesuche sind durch den Schulträger unter Angabe der von ihm gewährten Unterstützung Ihnen (dem Provinzialschulkollegium) einzureichen, von dort mir nach Prüfung und Stellungnahme zuzuleiten.

J. M.: Dr. von Seefeld.

An die Herren Regierungspräsidenten und das Provinzial-Schulkollegium — Abteilung III — in Berlin-Lichterfelde.